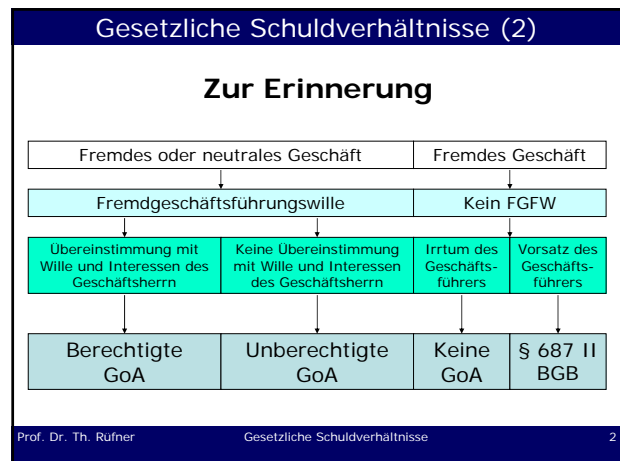


Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 18.04.201

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA I

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>



Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

Die Problematik des „auch fremden Geschäfts“

- Die Rechtsprechung behandelt Geschäfte, die in erster Linie dem Geschäftsführer zugewiesen sind als „auch fremd“.
- Folge: Objektive Fremdheit wird bejaht, Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet, Rechtsfolgen der echten GoA treten ein.
- Beispiel: BGH, Urteil vom 19.7.2007, III ZR 20/07, WM 2007, 2123: Aus einem Tankwagen laufen 1500 l Bitumen-Emulsion in einen Bach. Die zuständige Kreisverwaltung (§ 108 Abs. 1 LWG-RLP) fordert die Hilfe des THW bei der Sanierung an. Der Bund als Träger des THW verlangt von der Halterin des Tankwagens Ersatz der Kosten.

Prof. Dr. Th. Rüfner Gesetzliche Schuldverhältnisse 3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

BGH, Urteil vom 19.7.2007, III ZR 20/07, WM 2007, 2123

- Geschäft ist auch Geschäft der beklagten Firma, die als Verursacherin polizeirechtlich für die Beseitigung des Schadens verantwortlich ist (§§ 4, 5 Abs. 2 POG-RLP).
- Wille, das Geschäft auch für die Beklagte zu führen, kann vermutet werden.
- Aber: § 6 Abs. 2 POG-RLP ist abschließende Sonderregelung, daher kein Ersatz.

Prof. Dr. Th. Rüfner Gesetzliche Schuldverhältnisse 4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

Kritik der Rechtsprechung

- THW wird im Rahmen der Amtshilfe tätig und kann sich nicht nach § 677 BGB dem Willen des Geschäftsherrn unterwerfen.
- Nach der Rechtsprechung scheidet GoA nur dann aus, wenn es eine abschließende Regelung der Kostentragungspflicht gibt. Wo diese gerade fehlt, wird sie durch das Zivilrecht geschaffen.
- Prinzipiell führt die Figur des „auch fremden“ Geschäfts zu einer unzulässigen Ausweitung des Anwendungsbereichs der GoA.

Prof. Dr. Th. Rüfner Gesetzliche Schuldverhältnisse 5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

Weitere Fallgruppen des „auch fremden Geschäfts“

- Abmahnfälle: Abmahnung wegen Wettbewerbsverstößen durch
 - Konkurrenten
 - Abmahnvereine
 ist auch Geschäft des Abgemahnten (BGHZ 52, 393, vgl. § 8 Abs. 4 UWG, § 2 Abs. 3 UKlaG).
- Erfüllung einer Verpflichtung aus einem nichtigen Vertrag kann auch Geschäft des vermeintlichen Vertragspartners sein.
 - Vgl. BGH NJW 1997, 46, 48 f.: Kläger zahlt Geld an den Beklagten, das dieser einsetzen soll, um dem Kläger die Adoption durch eine Adelige (Gräfin von Y.) zu vermitteln. BGH bejaht Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach § 681 S. 2, 667 BGB bejaht.

Prof. Dr. Th. Rüfner Gesetzliche Schuldverhältnisse 6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

Der Fremdgeschäftsführungswille

- Wird vermutet bei objektiv fremden (oder „auch fremden“) Geschäften.
- Muss bei objektiv neutralen Geschäften bewiesen werden.
 - Wille, (auch) für den Geschäftsherrn tätig zu werden, muss nach Außen hinreichend hervorgetreten sein.
 - Vgl. BSG NJW-RR 2001, 1282: Arzt zahlt der Auszubildenden eine Vergütung; später wird rückwirkend eine Unterhaltsbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährt. Der Arzt verlangt von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit Erstattung der Vergütung.
- Irrtum über die Person des Geschäftsherrn ist unschädlich!
 - Vgl. § 686 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 20.04.2011

Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten GoA II / Die unechte GoA

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>